

(6) Durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen und die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind im engen Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und Kreise Führungsdokumente für die stabsmäßige Leitung auszuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, um unter den Bedingungen extremer Lagen die Wasserbereitstellung und die Trinkwasserversorgung in einer den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Rang- und Reihenfolge zu gewährleisten. Die dazu festgelegten Maßnahmen sind im Rahmen des Havarie- und Katastrophenschutzes zu erproben.

Bereitstellungsstufen

§ 3

Bereitstellungsstufe I

(1) Die Bereitstellungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Wasserführung in den Fließgewässern noch dem Wasserdargebot und den Bereitstellungssicherheiten der Wasserbilanz² entspricht, jedoch deutlich fallende Tendenz aufweist, wobei die Wasserbereitstellung nach Menge und Beschaffenheit so erfolgt, daß die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Brauchwasserversorgung der Produktion noch gewährleistet werden.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- An den Talsperren und Speichern ist die Abgabe in die Gewässer differenziert zu reduzieren und das Dargebot so zu bewirtschaften, daß die zeitlichen Entnahmeeinschränkungen der Wassernutzer noch zu keinen Produktionseinschränkungen führen.
- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Wasserbereitstellung aus anderen Wasserdargeboten, die erweiterte Kreislaufnutzung und die Senkung des Wassereinsatzes durch Umstellung von Verfahren bei Aufrechterhaltung der Produktion.
- Die Produktionskollektive der betroffenen Betriebe und Produktionsbereiche sind über die hydrologische Lage und die durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
- Vorbereitung von Maßnahmen der Bereitstellungsstufe II.

§ 4

Bereitstellungsstufe II

(1) Die Bereitstellungsstufe II wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot so weit unterschritten wird, daß sich erste Einschränkungen in der Schifffahrt und der Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, bei der Wasserbereitstellung für die Industrie nach Menge und Beschaffenheit mit ersten Auswirkungen auf die Produktion sowie Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Gewässernutzungen ergeben.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Verminderung des Wasserverbrauchs, die ständige Eigenkontrolle der Wasserbeschaffenheit und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Trinkwassereinspeisung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aus Eigenversorgungsanlagen der Industrie und Landwirtschaft.

speisung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aus Eigenversorgungsanlagen der Industrie und Landwirtschaft.

- Vorbereitung der Bereitstellungsstufe III.

§ 5

Bereitstellungsstufe III

(1) Die Bereitstellungsstufe III wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot soweit unterschritten wird, daß auch nach Durchführung aller wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung im Flußgebiet die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Wasserbereitstellung für die Produktion in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben eingeschränkt und die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Schifffahrt weitgehend eingestellt sind.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- strenge Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen bei den Wassernutzern;
- Produktionsumstellungen von Betriebsabteilungen oder Betrieben auf eine Produktion mit geringem Wasserbedarf und -verbrauch;
- Durchsetzung der Versorgungsstufen bei der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Vorbereitung der Notwasserversorgung.

Versorgungsstufen

§ 6

Versorgungsstufe I

(1) Die Versorgungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch Qualitätseinschränkungen oder Druckminderungen beeinträchtigt ist. Sie wird gekennzeichnet insbesondere durch:

- langanhaltende Kapazitätsanspruchnahme Q_7^3 bei zu erwartender Bedarfssteigerung bis zu einem Wert, der noch mit der verfügbaren Kapazität Q_j^4 gedeckt werden kann;
- Kapazitätsrückgang, der aber noch nicht zu einer Fehlkapazität führt;
- kurzzeitigen Ausfall von Anlagenteilen, der durch Behälterreserven ausgeglichen werden kann;
- kurzzeitige Versorgungsbeeinträchtigungen — in ungünstigen Lagen der Versorgungsgebiete bis zu 4 Stunden.

(2) Bei der Versorgungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Bewirtschaftung der Behälter für eine zu erwartende Versorgungsstufe II;
- Einschränkungen des Wasserverbrauchs durch Untersagen des Garten-, Rasen- und Straßensprengens und erste Einschränkungen bei gesellschaftlichen Bedarfsträgern;
- Reduzierung des Spitzenbedarfs und Vorbereitung weiterer Einschränkungen des Wasserverbrauchs in den Betrieben der Industrie, der Landwirtschaft und anderen Zweigen der Volkswirtschaft;
- Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft aller verfügbaren Trinkwasserkapazitäten einschließlich der in nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und Vorbereitung von Trinkwassereinspeisungen aus diesen Anlagen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe II.

3 — Kapazität Q_7 = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für 7 Tage

4 — Kapazität Q_i = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für einen Tag